

Beitragsordnung (Stand: 06.11.2025)

In den nachstehenden Punkten ist der Gesamtbeitrag (im folgenden Beitrag genannt) für die Doppelmitgliedschaft von USV und BVK (Ausnahme Senioren und VAD: siehe Beitragsklassen) geregelt.

1. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen, die übrigen Regelungen zur Beitragszahlung werden vom Vorstand festgelegt. Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen. Bei Eintritt innerhalb eines Geschäftsjahres ist für jeden vollen Monat der Mitgliedschaft der anteilige Beitrag zu zahlen.
2. Der Beitrag richtet sich nach der Höhe der Gesamteinnahmen (eigene Provisionen, bei Mitgliedschaft von Gesellschaften und Gesellschaftern die Gesamthöhe der Provisionen, jeweils inkl. Provisionen der Untervertreter, Bonifikationen, Garantien, Zuschüsse, etc.) aus hauptberuflicher, selbständiger Tätigkeit innerhalb der AXA Konzern AG.
3. Für den Fall, dass Gesellschafter und deren Gesellschaften – gleich ob Personengesellschaften (GbR, KG, oHG. etc.) oder juristische Personen (AG, GmbH, etc.)-Mitglieder des Vereins sind, schuldet nur die jeweilige Gesellschaft den Beitrag...
4. Für die Beitragsbemessung sind die Provisionseinnahmen im Sinne von obenstehender Ziff. 2 des jeweils vorangegangenen Geschäftsjahres maßgeblich. Das Mitglied ist verpflichtet, die maßgeblichen Provisionseinnahmen des jeweiligen Vorjahres auf entsprechende Nachfrage der USV, jedenfalls aber bis spätestens 30. September des laufenden Geschäftsjahres zu melden. Nach Eingang der Meldung wird die für die Beitragsklasse für das folgende Geschäftsjahr festgesetzt. Auf Anforderung der USV ist das Mitglied verpflichtet, geeignete Nachweise für die Einstufung in eine Beitragsklasse vorzulegen. I

Beispiel:

Abfrage USV 09/2026,
anzugebende Provisionseinnahmen inklusive aller Unterkonten aus 2025,
Angaben gültig für den Beitrag 01.01.2027

5. Mitglieder, die in den Ruhestand gehen, können Mitglied bleiben. Sie zahlen dann den Seniorenbeitrag der Beitragsklasse 2 Senior ohne BVK Mitgliedschaft.

6. Beitragsklassen

Beitragsklasse		Provisionseinnahmen	Jahresbeitrag
1 VAD angestellt		keine BVK Mitgliedschaft	120,00 EUR
1 VAD selbständig		keine BVK Mitgliedschaft	120,00 EUR
2 Senior	*)	keine BVK Mitgliedschaft	60,00 EUR
3 HVE		die ersten 2 Kalenderjahre	120,00 EUR
4	bis	50.000,00 EUR	220,00 EUR
5	bis	80.000,00 EUR	300,00 EUR
6	bis	150.000,00 EUR	420,00 EUR
7	bis	300.000,00 EUR	540,00 EUR
8	bis	500.000,00 EUR	660,00 EUR
9 *) freiwilliges Mitglied	über	500.000,00 EUR	850,00 EUR

7. Der Beitrag wird ausschließlich mittels SEPA Lastschrift erhoben. Die Mitglieder sind verpflichtet, der USV eine entsprechende Lastschrifttermächtigung zu erteilen.
Änderungen der Kontoverbindung werden von den Mitgliedern der Mitgliederverwaltung mitgeteilt.
8. Der Beitrag ist im Januar jeden Geschäftsjahres für das laufende Geschäftsjahr fällig. Für unterjährig eingetretene Mitglieder wird der Beitrag am Ende des Kalenderquartals fällig, in dem das Mitglied beigetreten ist. Gerät ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages in Verzug und gleicht seine Beitragsschuld trotz zweimaliger Mahnung nicht aus, berechtigt dies den Verein zum Ausschluss des Mitglieds. Auch im Falle eines Ausschlusses bleibt die Beitragsschuld bestehen.
9. Bei Austritt aus der USV besteht kein Anspruch auf die Rückerstattung des Beitrages oder einer Umlage des laufenden Kalenderjahres.